

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Feuerwehr Remseck am Neckar
-Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)-
Fassung vom 23.10.2018**

Inhalt

§ 1 Entschädigung	1
§2 Reisekostenvergütung	2
§3 Entschädigungsverfahren	2
§4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Remseck am Neckar - Entschädigungsverzeichnis –	5
1. Entschädigungen für Einsätze entsprechend § 16 Abs. 1 FwG.....	5
2. Brandsicherheitswachdienste entsprechend § 2 Abs. 2 FwG	6
3. Entschädigung für den Bereitschaftsdienst.....	6
4. Zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 16 Abs. 2 FwG	6
5. Aufwandsentschädigung für Ausbilder entsprechend § 16 Abs. 1 FwG	8
6. Entschädigung für Aus- und Fortbildung	9
6. Zuschüsse an die Kameradschaftskasse	10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 3, 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Remseck am Neckar vom 26.02.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 23.10.2018 folgende Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen beschlossen.

§ 1 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remseck am Neckar erhalten auf Antrag entsprechend § 16 FwG die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen, sowie den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Hierfür werden für Auslagen sowie für die Verdienstausschläge und Zeitverluste entsprechende Durchschnittssätze und Höchstbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt, deren Höhe sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis) ergibt.

Den durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.

- (2) Für die feuerwehrtechnischen Angestellten der Stadt Remseck am Neckar gilt § 1 Abs. 1 für die Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Dienst- oder Arbeitszeit entsprechend.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten über die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis).
- (4) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das Zeitversäumnis gilt.

§2

Reisekostenvergütung

Entsprechend § 16 Abs. 3 FwG erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag bei auswärtigen Dienstverrichtungen, neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4, Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Die Wahl des Verkehrsmittels ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen. Grundsätzlich soll ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

§3

Entschädigungsverfahren

- (1) Die Entschädigungsleistungen der Stadt werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrage ist der Nachweis zu erbringen, dass die entschädigungsfähigen Aufwendungen dem Grunde nach tatsächlich entstanden sind.

Abweichend hiervon gilt für die nachstehenden Ziffern des Entschädigungsverzeichnisses:

- a) Für die Entschädigungsleistungen für Einsatzstunden nach Ziffer 1 gilt der Einsatzbericht als Antrag.
- b) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5 und Ziffer 6 gilt der eingereichte Dienstbericht als Antrag.

- c) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 4 gilt die vom Feuerwehrkommandant erstellte Abrechnung als Antrag.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 FwG ist der tatsächliche Verdienstausschlag durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 13,50 €, pro Tag jedoch höchstens 135,00 €, gewährt.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die dieser Satzung beigefügte Anlage (Entschädigungsverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung wird.
- (4) Überschneiden sich Zeiten gleichartiger oder verschiedenartiger Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt, gerundet auf volle Stunden.
- (5) Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so werden die einzelnen Zeiten zusammengezählt und auf volle Stunden gerundet.
- (6) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens 6 Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommando der Feuerwehr eingereicht werden. Dies gilt nicht für die Entschädigungsleistungen nach § 3 Abs. 1 a) bis c).

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ist rückwirkend zum 1.7.2018 wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung „Feuerwehr-Entschädigungssatzung“ der Stadt Remseck am Neckar vom 01. Januar 1994 in der Fassung vom 24. Juli 2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
Remseck am Neckar, 26.10.2018

Gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Remseck am Neckar
- Entschädigungsverzeichnis –**

Die Stadt Remseck am Neckar gewährt den Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remseck am Neckar zur Abgeltung ihres Verdienstausfalls, ihrer Vorbereitungszeit und zur Abgeltung ihrer Auslagen für z.B. Büromaterial-, Fahrt-, Verpflegungskosten etc. - im Folgenden als Auslagen bezeichnet - die nachstehenden Aufwandsentschädigungen und Pauschalen.

1.

Entschädigungen für Einsätze entsprechend § 16 Abs. 1 FwG

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Remseck am Neckar erhalten für jede angefangene Einsatzstunde eine Entschädigung von 13,50 € je Stunde
- (2) Für Zeiten der Alarmbereitschaft wird je angefangene Stunde eine Entschädigung Gemäß Ziffer Nr. 1 (1) gewährt. Als Alarmbereitschaft gelten die auf Anordnung des Einsatzleiters während eines laufenden Einsatzes in einem Feuerwehrgerätehaus anfallenden Einsatzstunden.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Ziffer Nr. 1 (1) eine Pauschale in Höhe von 10,00 €. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.
- (5) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen kann, nach dem Ermessen des Einsatzleiters, für Ruhe- und Putzstunden je angefangene Stunde eine zusätzliche Entschädigung gemäß Ziffer Nr. 1 (1) gewährt werden.
- (6) Bei einem Einsatz über 4 Stunden werden gemäß § 16 Abs. 1 FWG zusätzlich zur Einsatzentschädigung Erfrischungen in Form von Speisen und Getränke geleistet. Bei kürzeren Einsätzen wird im Bedarfsfall vom Einsatzleiter Verpflegung angeordnet.

- (7) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

2.

Brandsicherheitswachdienste entsprechend § 2 Abs. 2 FwG

Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Wachdienste. Sie sind erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietung bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl an Personen akut gefährdet werden könnte. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung mit Einreichung des Dienstberichtes abgerechnet.

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € je Stunde. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

3.

Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung mit Einreichung des Dienstberichtes abgerechnet.

- (1) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes gemäß Ziffer Nr. 2 (1) erstattet. Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird die Entschädigung nach Ziffer Nr. 1 (1) ausbezahlt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende im Feuerwehrhaus zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

4.

Zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 16 Abs. 2 FwG

Die nachstehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen werden gern. § 3 Abs. 1 Ziffer c) der Satzung ohne Antrag durch Abrechnung des Kommandanten jährlich nachträglich gewährt. Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilmäßig gekürzt, ggf. erhält ein Stellvertreter eine entsprechende Entschädigung.

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr Remseck am Neckar, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung in Höhe der nachstehenden Sätze.

Funktionsbezeichnung	Betrag
Feuerwehrkommandant	3.000,00 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.500,00 €
Weitere stv. Feuerwehrkommandanten	1.500,00 €
Abteilungskommandant	1.500,00 €
Stv. Abteilungskommandant	1.200,00 €
Leiter Feuerwehrmusik	780,00 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	1.200,00 €
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	780,00 €
Stellvertretender Leiter Feuerwehrmusik	420,00 €
Sonderfunktionen der Gesamtfirewehr wie: Schriftführer, Kassenverwalter, IT-Bereich, Medienbetreuer, Kleiderkammer, Einsatzpläne erhalten je Funktion	300,00 €

- Gerätewarte:

Für die Überprüfung, Wartung und Reinigung der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte, Feuerwehrgerätehäuser usw., erhalten die ehrenamtlichen Gerätewarte eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Wartungs- und Prüfungsaufwand, es gibt drei Kategorien, in welcher die Geräte eingeteilt sind.

Große pro Gerät	400,00 € z.B. Fahrzeuge
-----------------	-------------------------

Mittel pro Gerät	250,00 € Anhänger, Kleinfahrzeug
Klein pro Gerät	100,00 € z.B. Pumpen

Für zusätzlichen Aufwand welcher beispielweise für Reparaturen entstehen kann, welche durch Feuerwehrangehörige wirtschaftlicher ausgeführt werden, kann auf Antrag ein Stundensatz von 13,50 € mit Genehmigung des Kommandanten gewährt werden.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Feuerwehr Remseck am Neckar erhalten für jede Ausschusssitzung und jede Leitungsbesprechung eine Pauschale in Höhe von 5 € je angefangener Stunde. Mitglieder von temporären Ausschüssen oder Arbeitsgruppen, welche vom Kommandanten einberufen wurden, erhalten eine pauschalierte Entschädigung von 5 € je angefangener Stunde. Der Höchstbetrag beträgt 10,00 € pro Sitzung, als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste und das Protokoll mit Zeitangabe
- (3) Für Sonderaufgaben, die auf Weisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung je angefangene Stunde von 13,50 € gewährt werden. Die Leistungen müssen durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.

5.

Aufwandsentschädigung für Ausbilder entsprechend § 16 Abs. 1 FWG

Feuerwehrangehörige erhalten für Aus- und Fortbildungen innerhalb der Feuerwehr Remseck am Neckar, die sie eigenverantwortlich und auf Weisung des Feuerwehrkommandanten durchführen, eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Vorbereitungszeit sowie ihrer Auslagen. Die Aufwandsentschädigungen werden gern. § 3 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung mit Einreichung des Dienstberichtes abgerechnet.

- (1) Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder in Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung wird eine Entschädigung in Höhe gemäß Ziffer Nr. 1 (1) je Ausbildungsstunde gewährt.
- (2) Für Ausbildungstätigkeiten im Rahmen der regelmäßigen Aus- und Fortbildung wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Ausbildungsstunde gewährt.
- (3) Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder für die Jugendfeuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Ausbildungsstunde gewährt. Der maximale Tagesbetrag liegt bei 40,00 €.

6.

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufälle ein einheitlicher Durchschnittssatz gemäß Ziffer Nr. 1 (1) ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

Die Aufwandsentschädigungen werden gern. § 3 Abs. 1 Ziffer b) der Satzung mit Einreichung des Dienstberichtes abgerechnet.

- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen, angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sofern ein Verdienstaufall nicht nachgewiesen werden kann, gilt Ziffer Nr.1 (1) entsprechend.
- (4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

a) Truppmann Teil	230,00 €
b) Truppführer	175,00 €
c) Sprechfunker	80,00 €
d) Maschinisten	175,00 €

Für Lehrgänge und Fortbildungsseminare außerhalb des regulären Übungsdienstes an denen kein Verdienstaufall entsteht wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Stunde gewährt. Es gilt hier ein Tageshöchstsatz von 40,00 €.

- (5) Eine Entschädigung für Übungen wird als Zuschuss an die Kameradschaftskasse ausbezahlt. Pro Übung werden 5 ,00 € gewährt.

6.

Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

- (1) Den Abteilungen der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft ein jährlicher Zuschuss gewährt:

A) dem Spielmanns- und Fanfarenzug	Je Mitglied	40,00 €
b) der Jugendfeuerwehr	Je Mitglied	20,00 €

Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vergangenen Jahres.

- (2) Die Feuerwehr Remseck am Neckar erhält zur Pflege der Kameradschaft einen pauschalen Zuschuss von jährlich 3000 €.
- (3) Der Spielmanns- und Fanfarenzug erhält neben der Bezuschussung je Mitglied einen pauschalen Zuschuss von jährlich 1200,00 €.